

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.01.2003

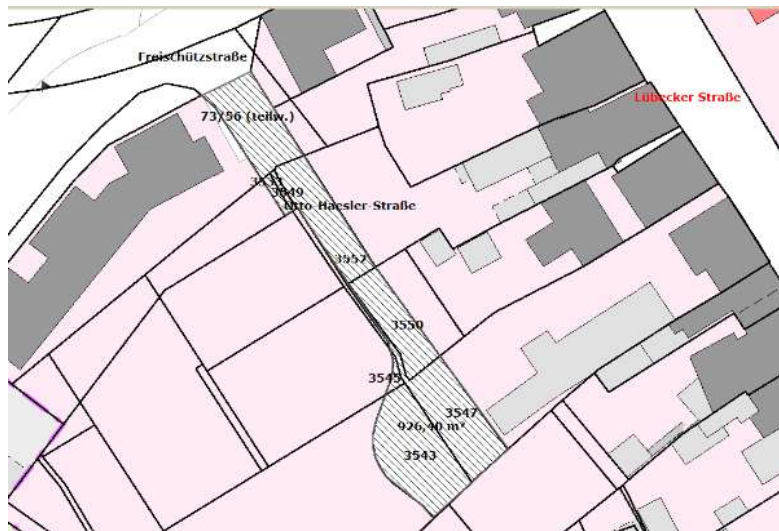
Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit gemäß §§ 6 und 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) die

Otto-Haesler-Straße

dem öffentlichen Verkehr.

Die Einstufung erfolgt als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a StrWG ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart.

Der Umfang der Verkehrsflächen ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze.



Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 04.07.2016

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister